

Satzung des ÖDP-Kreisverbandes Münster

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

Die Ökologisch-Demokratische Partei, Kreisverband Münster versteht sich als regionale Gliederung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen für die Bereiche der Stadt Münster, des Kreises Steinfurt, des Kreises Warendorf, des Kreises Borken und des Kreises Coesfeld.

Die Abkürzung heißt ÖDP Münster.

§ 2 Zweck und Ziel

2.1 Der Kreisverband beteiligt sich an der politischen Willensbildung auch durch die Teilnahme an den Wahlen zum Rat der Stadt, sowie durch Mitwirkung bei den Wahlen zu den Bezirksvertretungen und bei Landtags-, Bundestags-, und Europawahlen.

Zu diesem Zweck entwickelt er Programme und Wahlaussagen. Ausgangsbasis ist das Grundsatzprogramm der Ökologisch-Demokratischen Partei.

2.2 Programme und Wahlaussagen haben den Zweck, Bürger und Bürgerinnen darüber zu informieren, für welche Ziele die ÖDP in den Parlamenten und Bürgervertretungen eintreten wird und welche Wege sie dabei einschlagen will.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied der Partei kann werden, wer Grundsätze und Ziele von Satzung und Grundsatzprogramm bejaht und unterstützt, mindestens 16 Jahre alt ist und seinen 1. oder (ausnahmsweise) 2. Wohnsitz im Gebiet der Stadt Münster, des Kreises Steinfurt des Kreises Warendorf, des Kreises Borken oder des Kreises Coesfeld hat.

3.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand.

3.3 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Kreisverband beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Sie tritt mit Aushändigung des Mitgliedsausweises oder schriftlicher Bestätigung in Kraft. Ablehnungen brauchen nicht begründet werden.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreisverband ohne Angabe von Gründen erklärt werden. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiteren Beitragszahlungen. Die Streichung erfolgt durch den zuständigen Vorstand, wenn das Mitglied nach 1/2-jährigem Zahlungsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht

zahlt. Die Möglichkeit der Stundung bleibt unbenommen. Gegen Streichung ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts möglich, welches endgültig entscheidet. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied erheblich und vorsätzlich gegen die Satzung und das Programm der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Er wird durch das Landesschiedsgericht ausgesprochen und muss schriftlich begründet sein. Ein Ausschluss kann nur auf Antrag des Kreisvorstandes ausgesprochen werden. Berufungsinstanz ist das Bundesschiedsgericht. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Berufung an das Bundesschiedsgericht oder, sofern ein solches noch nicht vorhanden ist, an die Landesmitgliederversammlung möglich. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Landesschiedsgerichts ausschließen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken:

- a) durch Beteiligung an Diskussionen, Wahlen und Abstimmungen,
- b) durch Anträge im Rahmen der Satzung in den Versammlungen der Partei,
- c) durch Mitwirkung bei der Aufstellung von Kandidaten,
- d) durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Grundsätze der Partei zu vertreten und sich für ihre Ziele einzusetzen,
- b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
- c) den Beitrag pünktlich zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld und jährlich, mindestens halbjährlich, zu bezahlen. Die Höhe des Beitrags bestimmt der Bundesparteitag.

4.3 Bei Beitragsrückstand ruht das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Gliederung

5.1 Der Kreisverband kann sich in Ortsverbände untergliedern.

5.2 Der räumliche Geltungsbereich der Ortsverbände deckt sich mit dem der entsprechenden politischen Gliederung der Stadtbezirke bzw. politischen Kreise.

5.3 Die Ortsverbände sind berechtigt, sich im Rahmen dieser Satzung eigene Satzungen zu geben.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

6.1 Die Organe des Kreisverbandes sind

- a) der Kreisparteitag
- b) der Kreisvorstand

6.2 Die Beschlussfähigkeit der Organe

- a) Der Kreisparteitag ist als das oberste Organ des Kreisverbandes beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- b) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Der Kreisparteitag

Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Zu seinen Aufgaben gehören:

7.1 Wahlen

- a) der Mitglieder des Kreisvorstandes für 2 Jahre
- b) der Delegierten für den Landesparteitag nach dem vorgegebenen Schlüssel für zwei Jahre
- c) der Kandidaten zur Reserveliste für die Wahlen zum Rat der Stadt und der Kandidaten für Landtags- und Bundestagswahlen.

7.1a Wahlturnus

Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden im jährlichen Wechsel gewählt: der Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister in den geraden Kalenderjahren, der Stellv. Kreisvorsitzende und die Beisitzer in den ungeraden Kalenderjahren.

7.2 Die Abwahl von Funktionsträgern.

7.3 Die Beschlussfassung über

- a) Satzung, Wahlprogramme, politische Anträge und Entschlüsse
- b) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Kreisvorstandes
- c) alle das Parteileben berührende Fragen
- d) Bildung von Kommissionen und Arbeitskreisen.

7.4 Wahlbeteiligung

Änderungen der Satzung sind nach nur mit 2/3 Mehrheit möglich.

§ 8 Zusammensetzung des Kreisparteitages

Die Mitglieder des Kreisverbandes sind stimmberechtigt.

§ 9 Einberufung des Kreisparteitages

9.1 Der ordentliche Kreisparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.

9.2 Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird

a) vom Kreisvorstand (2/3 Mehrheit)

b) von mindestens 2 Ortsverbänden

c) von mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbandes.

9.3 Der Termin für den ordentlichen Kreisparteitag muss durch den Kreisvorstand zwei Monate vorher bekannt gegeben werden. Die Einberufung des Kreisparteitags erfolgt durch den Kreisvorstand. Die Einladung hat spätestens mit einer Frist von drei Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung sowie der Parteitagsunterlagen schriftlich an die stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

§ 10 Anträge zum Kreisparteitag

10.1 Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag sind bis spätestens 4 Wochen vor dem Kreisparteitag bei der Kreisgeschäftsstelle einzureichen (Poststempel).

10.2 Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu den Unterlagen des ordentlichen Kreisparteitags sind bis spätestens 2 Wochen vor dem Kreisparteitag bei der Kreisgeschäftsstelle einzureichen (Poststempel).

10.3 Anträge zum Kreisparteitag können stellen:

a) der Kreisvorstand

b) jede Ortsmitgliederversammlung

c) jeder Ortsvorstand

d) jedes Mitglied des Kreisverbandes

10.4 Initiativ-Anträge können von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisparteitags gemeinsam gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung

von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitags behandelt werden.

§ 11 Der Kreisvorstand

11.1 Der Kreisvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister
4. zwei Beisitzer

Der Kreisparteitag kann die Zahl der Beisitzer jeweils mit einfacher Mehrheit erhöhen oder verringern.

11.2 Die Wahl des Kreisvorstandes ist geheim.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

11.3 Der Kreisvorstand leitet die Kreispartei und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Kreisparteitages.

Er gibt sich in den ersten zwei Wochen nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung, in der der geschäftsführende Vorstand nach § 9 Abs. 4 Parteiengesetz bestimmt wird.

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten die Kreispartei gemeinsam nach außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB.

Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassen- und Kontenführung, die finanzielle Abrechnung mit dem Landesverband und den jährlichen Rechenschaftsbericht über Finanzen des Kreisverbandes.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung der besonders dringenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich.

11.4 Wiederwahl des Kreisvorstandes ist möglich.

11.5 Aufgaben des Kreisvorstandes:

- a) Der Kreisvorstand beruft den Kreisparteitag ein.
- b) Er erstattet dem Kreisparteitag jährlich einen Rechenschaftsbericht, der sich in einen politischen und einen finanziellen Teil gliedert. Die zwei Kassenprüfer prüfen vor dem jährlichen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes Kassenführung und Belege und erstellen darüber einen schriftlichen Bericht, der den Mitgliedern vorgelesen wird und eingesehen

werden kann. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, sich auch zwischenzeitlich von der Korrektheit der Kassenführung zu überzeugen.

- c) Er bildet Ausschüsse.
- d) Er gibt Informationen für die Mitglieder heraus, welche so bald wie möglich über wesentliche Ereignisse und Tätigkeiten, geplante Tätigkeiten und Veranstaltungen sowie Kreisvorstands- und Kreisparteitagsbeschlüsse berichten sollen.

§ 12 Versammlungs- und Wahlordnung

Es gilt die Versammlungs- und Wahlordnung der Bundespartei.

§ 13 Schlußbestimmungen

- 13.1 Der Kreisverband Münster der ÖDP regelt seine Arbeit frei und selbständig nach dem Grundsatz der Dezentralisation und Selbstbestimmung im Rahmen der Satzung, des Grundsatzprogramms und der Beschlüsse der Landes- und Bundespartei.
- 13.2 Im Übrigen wird auf die Landes- und Bundessatzung und auf die Nebenordnungen der ÖDP verwiesen.